

Information zur Gewährung einer Geschwisterförderung

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgenden Beschluss (DS-Nr. [1412717NV5](#)) gefasst (Auszug):

1. Die Mittel für die Geschwisterförderung i. H. v. 16.000,00 € werden wieder in den Haushaltsplan 2015/2016 und die Finanzplanung bis 2024 aufgenommen.
2. Die Geschwisterförderung wird für Maßnahmen, die ab dem 20.03.2015 durchgeführt werden, gewährt. Ein Antrag auf Bezuschussung einer Freizeitmaßnahme bzw. Stadtranderholung beinhaltet automatisch den Antrag auf Gewährung der Geschwisterförderung.
3. Nach Inkrafttreten des Haushaltes wird dieser Beschluss auf der Internetseite der Stadt Bonn veröffentlicht.
4. Regelungen zur Geschwisterförderung werden in die neue Fassung der Förderrichtlinien aufgenommen.

Zusammenfassend heißt dies, dass – bei Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung Köln – jährlich insgesamt 16.000,00 € zur Gewährung der Geschwisterförderung für alle Anträge auf Förderung einer Freizeitmaßnahme bzw. Stadtranderholung zur Verfügung stehen. Die Geschwisterförderung beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin.

Dieser Beschluss gilt für Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum ab dem 20.03.2015.

Ein vorheriger, gesonderter Antrag ist nicht notwendig. Sollten Sie jedoch planen eine Geschwisterermäßigung zu gewähren, sind wir Ihnen für eine kurze formlose, schriftliche Mitteilung – gerne auch per E-Mail nach der Antragstellung – dankbar.

Bitte markieren Sie die Geschwisterkinder, die eine Geschwisterermäßigung erhalten haben, in der unterschriebenen Teilnehmerliste des Verwendungsnachweises.

Eine Förderung kann auch für die Geschwister gewährt werden, die zeitgleich an zwei verschiedenen Freizeitmaßnahmen bzw. Stadtranderholungen in einem Ferienblock (z.B. Sommerferien) teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass eine Gewährung nur erfolgen kann, solange die o.g. Mittel nicht ausgeschöpft sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Schillhabel 02 28 . 77 55 53